

## Zeugnisverweigerungsrecht für Reiki-Behandler?

**Nach der bemerkenswert klaren und erfreulichen Entscheidung der 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichts am 2. März 2004 werden viele, vorher vielleicht nur im kleinen Kreise diskutierte, juristische Fragen von Reiki-Behndlern öffentlich gestellt. Aus dem Leserkreis des Reiki Magazins stammt die folgende Frage: Unterliege ich als Reiki-Behandler eigentlich der Schweigepflicht und kann ich so als Zeuge auch die Aussage verweigern? Wolfgang Sträter, Rechtsanwalt, Mediator und Reiki-Praktizierender, ging dieser Frage nach.**

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist insbesondere geregelt in § 53 der Strafprozessordnung (StPO).(1) Dabei wird z. B. Geistlichen und Ärzten das Recht auf Verweigerung einer Aussage ausdrücklich zugebilligt.(2) Der Zweck dieser Regelung besteht im Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Angehörigen bestimmter Berufe und denjenigen, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen.(3)

Aus der Gesetzesgeschichte lässt sich entnehmen, dass einige Absätze des § 53(4) erst später, wegen eines konkreten Anlasses, in die Strafprozessordnung mit aufgenommen wurden.(5) Damit hat der Gesetzgeber weitere Berufsgruppen ausdrücklich mit dem Zeugnisverweigerungsrecht ausgestattet.

Darüber hinaus lässt der Gesetzestext jedoch keine weitergehenden Auslegungen zu. Grund hierfür ist die so genannte "Funktionsfähigkeit der Rechtspflege"(6), das heißt: Das Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsträger muss, so das Bundesverfassungsgericht(7), auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

In einer Entscheidung, in der das BVerfG der Frage nachgegangen ist, ob einem Tierarzt ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, prüfte das Gericht die Vereinbarkeit des § 53 mit dem Grundgesetz, unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung der Art. 2, 3 und 12 (Freiheitsrechte; Gleichheit vor dem Gesetz; Freiheit der Berufswahl). Im Ergebnis lehnt das BVerfG ein Zeugnisverweigerungsrecht für Tierärzte ab.

Sucht man nach weiteren Entscheidungen über die Gewährung von Zeugnisverweigerungsrechten für bestimmte Berufe, so findet man ablehnende Urteile zu Bankangestellten (Bankgeheimnis), Betriebs- und Personalräten, Psychologen und Psychotherapeuten, Schiedsmännern, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, priv. Haftpflichtversicherern und öffentl.-rechtl. Versicherungen und Verrechnungsstellen. In allen diesen Fällen wird ein Zeugnisverweigerungsrecht abgelehnt.

In einer weiteren Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1996 wird das Gericht noch deutlicher, indem es feststellt, dass die Ausweitung des Gesetzes auf andere Berufsgruppen "im Wege der Analogie oder der richterlichen Rechtsfortbildung" ausscheidet.(8) Demnach scheint also eine Ausweitung des Geltungsbereiches des § 53 auf Reiki-Behandler auszuschließen, da diese Berufsgruppe in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannt ist. Dennoch könnte eine weitere Passage aus dem obigen Beschluss zu einem anderen Ergebnis führen, denn das Bundesverfassungsgericht war sich der Tragweite seiner strengen Auffassung wohl bewusst. So eröffnete das Gericht die Möglichkeit, den engen Wortlaut des Gesetzes in außergewöhnlichen Einzelfällen zu überschreiten.(9) Bekannt geworden ist bis heute jedoch noch kein entsprechender Fall. Für die Zukunft bleibt zu prüfen, ob die Gründe des Beschlusses vom 2. März 2004 weitere Anknüpfungspunkte aufweisen, die eventuell eine weitergehende Auslegung des § 53 zulassen.

Das Bundesverfassungsgericht grenzt in seinem Beschluss vom 2. März 2004 sehr deutlich die Handlungen eines Geistigen Heilers von denen eines Heilpraktikers oder Arztes ab. Der Heiler in diesem Verfahren trug vor, dass es sich bei seinen Tätigkeiten nicht um Heilkunde handele. Seine Heilkräfte ließen sich durch medizinische Kenntnisse nicht wecken. Die Tätigkeiten des Heilers bestehen im Handauflegen und beschränken sich auf die Aktivierung der Selbstheilungskräfte des Patienten, so die 2. Kammer. Das Gericht stellt insofern zwei Berufsbilder nebeneinander, grenzt sie zueinander ab und begründet damit letztlich den Verstoß gegen Art. 12 des Grundgesetzes. Entscheidend erscheint mir die Feststellung des Gerichtes, dass "ein Heiler, der spirituell wirkt und den religiösen Riten näher steht als der Medizin, im Allgemeinen die Erwartung auf heilkundlichen Beistand schon gar nicht weckt." Sind aber die Tätigkeiten von Mediziner/Heilpraktiker und Geistigem Heiler derart unterschiedlich, so lässt sich dieser

“Trennungsgedanke” auch auf § 53 übertragen.

Je näher eine Person mit Ihrer Tätigkeit den in § 53 hervorgehobenen Personengruppen steht, je ähnlicher ihre Handlungen sind, je eher kommt ein Zeugnisverweigerungsrecht über eine “Ausweitung” des üblichen Geltungsbereiches in Betracht. Da jedoch der Geistige Heiler durch die Argumentation des BVerfG weiter vom Arzt usw. “weggerückt” ist, kommt für ihn ein Zeugnisverweigerungsrecht selbst in Ausnahmefällen kaum noch nicht Betracht.

Je weiter der Geistige Heiler vom Arzt “wegrückt”, je näher könnte er allerdings dem “Geistlichen”(10) kommen. Hiermit sind jedoch nach absolut herrschender Auffassung nur Geistliche der christlichen Kirchen und der sonstigen anerkannten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gemeint, die seelsorgerisch tätig werden. Deren karitative, erzieherische oder verwaltende Tätigkeit ist nicht mitumfasst. Mit diesem Bild des Seelsorgers ist die Betätigung als Reiki-Behandler jedoch aus verschiedenen, hier nicht zu vertiefenden Gründen, nicht deckungsgleich. Daher scheidet ein Zeugnisverweigerungsrecht des Heilers auch diesbezüglich aus(11), ohne dass das Merkmal “christliche Kirche” bzw. “anerkannte öffentlich-rechtl. Religionsgemeinschaft” diskutiert werden müsste.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass dem Reiki-Behandler ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht.

-----

#### RANDSPALTE

**Was ist die StPO?** Die Strafprozessordnung (StPO) schreibt - vereinfacht gesagt - die “Regeln” fest, die für Strafprozesse im Allgemeinen gelten. Damit ist die StPO also sozusagen das “Gesetz für Strafprozesse” - und in diesem Zusammenhang ist das Zeugnisverweigerungsrecht vor allem von Bedeutung.

**Hinweis:** Es sei erwähnt, dass es Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte nicht nur im Strafrecht, sondern auch in anderen Verfahrensordnungen gibt, z. B. im Zivilrecht. Die Erläuterungen im Text beziehen sich im Grundsatz auf alle Prozessordnungen.

-----

#### Anmerkungen:

- (1) Dabei ist ein entsprechendes Recht der so genannten “Hilfspersonen der Berufsheimnisträger” ebenfalls geregelt, in § 53 a StPO.
- (2) in § 53 a StPO Abs. 1 Nr. 1 für Geistliche, in § 53 a StPO Abs. 1 Nr. 3 für Ärzte / Es sei darauf hingewiesen, dass nach § 53 Abs. 2 ein Zeugnisverweigerungsrecht dann nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn der Geheimnisträger von der Schweigepflicht ausdrücklich entbunden wird.
- (3) Hierauf weist die 2. Kammer des Bundesverfassungsgerichtes in einem Beschluss aus dem Jahre 1975 hin, in welchem das Gericht der Frage nachgegangen ist, ob einem Tierarzt ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 zuzubilligen ist, da der Tierarzt im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt ist.
- (4) die Absätze 3a und 3b
- (5) im Jahr 1992
- (6) Hierauf weist das BVerfG im Jahre 1975 und in anderen Entscheidungen hin.
- (7) BVerfGE 38, 312 [321]
- (8) StV 1998, S. 355 f.
- (9) Über den Weg eines Zeugnisverweigerungsrechtes unmittelbar aus der Verfassung.
- (10) nach § 53 I. Nr. 1
- (11) über § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO

-----

#### Kontakt:

Wolfgang Sträter  
Rechtsanwalt & Mediator  
Gerichtssstraße 19  
44135 Dortmund